



Informationsblatt 12

Stand 01/2018

Mutterschutz

Was ist zu beachten, wenn eine Angestellte schwanger ist?!

Der Praxisinhaber muss den Arbeitsplatz einer Schwangeren auf mögliche gesundheitliche Gefährdungen überprüfen und ggf. Schutzmaßnahmen einleiten. Dem liegt das Mutterschutzgesetz MuSchG in seiner Fassung vom 01.01.2018 zugrunde.

Das Überwachungsorgan ist in Sachsen die Landesdirektion. In unklaren Fällen kann und muss diese zur Beratung und Entscheidungsfindung herangezogen werden. Eine beratende Funktion übernehmen auch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sowie Ihr betreuender Betriebsarzt.

Das Mutterschutzgesetz

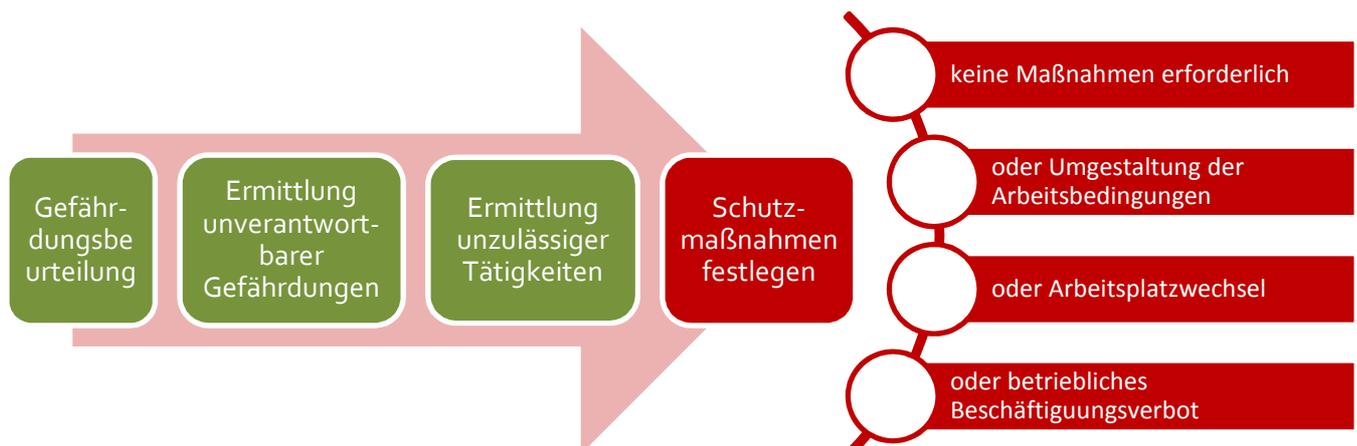
- muss bei regelmäßig > 3 weiblichen Beschäftigten in der Praxis zur Einsicht ausgelegt oder in einem elektronischen Verzeichnis jederzeit zugänglich gemacht werden.

Die Schwangere

- soll ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist.
- soll dem Arbeitgeber auf sein Verlangen ein ärztliches Zeugnis, Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers zum Nachweis mit Angabe des voraussichtlichen Entbindungstermins vorlegen.

Der Arbeitgeber

- muss die Beschäftigung einer Schwangeren der Landesdirektion Sachsen melden. Dazu ist das Meldeformular der Landesdirektion zu verwenden. Das Formular zur „Mitteilung über die Beschäftigung einer Schwangeren oder stillenden Frau“ ist auf der Seite <http://www.arbeitsschutz.sachsen.de/228.htm> zu finden und kann online ausgefüllt werden.
- muss eine Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze erstellen, auch wenn aktuell keine Frau beschäftigt ist.
- muss die Arbeitsbedingungen so gestalten, dass unverantwortbare Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- darf die Schwangere keine unzulässigen Tätigkeiten ausüben lassen.
- muss entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen umsetzen, soweit dies möglich und für den Arbeitgeber wirtschaftlich zumutbar ist.



Unverantwortbare Gefährdungen und unzulässige Tätigkeiten,

die im zahnmedizinischen Bereich möglich sind (Beispiele):

- Umgang mit Gefahrstoffen, die z. B. reproduktionstoxisch, keimzellmutagen, karzinogen sind,
- Umgang mit Gefahrstoffen, die auch bei eingehaltenem Arbeitsplatzgrenzwert AGW eine Fruchtschädigung ermöglichen,
- Gefahr durch Biostoffe der Risikogruppen 2 und 3, dazu zählen:
 - o Hepatitis B und C, HIV durch Verletzungsgefahr mit kontaminierten Gegenständen,
 - o Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten insbesondere bei der Betreuung oder Behandlung von Kindern und Jugendlichen,
- Gefahr durch ionisierende Strahlung wie z. B. Röntgenstrahlung,
- ständig stehend und > 4 h täglich nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft.

Sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung unverantwortbare Tätigkeiten relevant, so sind

Schutzmaßnahmen in der Rangfolge gemäß § 13 umzusetzen:

1. Die Arbeitsbedingungen sind so umzugestalten, dass unverantwortbare Gefährdungen ausgeschlossen und die Tätigkeiten zulässig sind.
2. Ist dies nicht möglich, so muss die Schwangere an einen anderen geeigneten Arbeitsplatz eingesetzt werden.
3. Ist auch ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich, so darf der Arbeitgeber die Schwangere nicht weiter beschäftigen und muss ein betriebliches Beschäftigungsverbot aussprechen.

Beschäftigungsverbote

- Spricht der Arbeitgeber gemäß § 13 das betriebliche Beschäftigungsverbot aus, so ist dies der Landesdirektion mit dem Meldeformular anzuzeigen.
- Liegt ein Zeugnis über ein ärztliches Beschäftigungsverbot vor, so darf die Schwangere gemäß der ärztlich benannten Einschränkungen nicht beschäftigt werden.

Besonderheit bei Gefährdung durch Biostoffe der Gruppen 2 und 3

- Eine Schwangere darf keine Tätigkeiten ausüben oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein, bei denen sie mit Biostoffen der Risikogruppen 2 und 3 in Kontakt kommt oder kommen kann.
- Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn die Schwangere über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.
- So lässt sich der Immunschutz gegen Infektionen mit Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten sehr gut überprüfen. Die Überprüfung erfolgt über dokumentierte Impfungen und teilweise über Laboruntersuchungen. Der Immunitätsnachweis kann durch einen Arzt (z. B. Arbeitsmediziner, Gynäkologe) erfolgen.
- Gegen Hepatitis C und HIV gibt es keine Möglichkeit zur Immunisierung durch Impfung. Das Übertragungsrisiko ist durch verletzungsträchtige Tätigkeiten am Zahnarztstuhl gegeben. Eine solche Tätigkeit darf nur dann ausgeübt, wenn eine Verletzungs-/ Infektionsgefahr mit 100 % Sicherheit auszuschließen ist.
- Zu beachten ist ebenso das Übertragungsrisiko für Kinderkrankheiten wie Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten über eine Tröpfcheninfektion. Die Gefährdung besteht bei der direkten Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus kann es durch den einfachen Übertragungsweg auch zur Ansteckung bei Tätigkeiten im Rezeptionsbereich kommen.

Stillende Frauen

Für stillende Frauen müssen unverantwortbare Gefährdungen und unzulässige Tätigkeiten analog wie für schwangere Frauen ermittelt und behandelt werden. Hervorzuheben ist die Gefährdung durch Biostoffe der Gruppen 2 und 3 wie o. g. Auch für eine Stillende ist somit der Immunschutz zu prüfen und nachzuweisen, bevor sie infektionsgefährdend arbeiten darf.